

Liebe Kolleg\*innen, liebe Selbsthilfe-Aktive,

mit der aktuellen Rundmail möchte das Selbsthilfe-Büro Niedersachsen Sie in der **KW 50/21** auf neue Informationen zum Thema „**Selbsthilfe & Corona**“ aufmerksam machen.

Im Folgenden haben wir diese Mitteilungen für Sie:

- **NEU auf der „Selbsthilfe & Corona“-Seite**
- **Regelungen für Treffen von Selbsthilfegruppen**
- **In eigener Sache**

## NEU auf der „Selbsthilfe & Corona“-Seite

### Nachrichten

- **Selbsthilfe nach dem Corona-Lockdown:** Am 10. Dezember 2021 fand der digitale Selbsthilfefachtag des AOK-Bundesverbandes statt. Wissenschaftler\*innen, Mediziner\*innen, Selbsthilfe-Unterstützer\*innen und Selbsthilfe-Aktive diskutierten darüber, welche Auswirkungen die Pandemie auf die Arbeit der Selbsthilfe hat(te) ([zum Artikel](#)).
- **Sonderregelung im Vereinsrecht.** Seit letztem Jahr gelten vorübergehende Sonderregelungen im Vereinsrecht: So können zum Beispiel Mitgliederversammlungen digital oder hybrid stattfinden, auch wenn die Satzung keine entsprechende Regelung enthält. Die Sonderregelungen wurden bis Ende August 2022 verlängert. [Hier erfahren Sie mehr!](#)
- **Kick-Off-Veranstaltung zum Thema Covid-19-Selbsthilfe:** Die NAKOS und die SeKo Bayern veranstalteten am 2.12.2021 eine Online-Veranstaltung zur Covid-19-Selbsthilfe. Die Veranstaltung richtete sich an Menschen, die an Covid-19 erkrankt waren und sich in Selbsthilfegruppen und Selbsthilfeinitiativen zusammengeschlossen haben. Bei dem Treffen konnte sich diese Zielgruppe kennenlernen, austauschen und vernetzen. Ein weiteres Austauschtreffen ist für Anfang 2022 angedacht ([zur Pressemitteilung](#)).

Weitere aktuelle Informationen und Nachrichten zum Thema „Selbsthilfe & Corona“ sowie Tipps und Ideen für Selbsthilfe-Unterstützer\*innen und -Aktive finden Sie unter



## Regelungen für Treffen von Selbsthilfegruppen

Am 14.12.2021 ist eine neue Niedersächsische Corona-Verordnung in Kraft getreten ([zur Corona-Verordnung](#)). Die Landesregierung hat einige Maßnahmen verschärft, unter anderem wurden Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte (s. § 7 a CoronaVO) eingeführt.

**Inwiefern § 7 a CoronaVO bei Gruppentreffen in den Warnstufen 1 bis 3 greift, wird derzeit noch überprüft. Eine Anfrage des Selbsthilfe-Büros Niedersachsen beim Krisenstab der Landesregierung hierzu läuft. Sobald wir weitere Informationen haben, veröffentlichen wir diese auf unserer [Sonderwebsite](#).**

## Allgemeine Vorschriften

Unabhängig von den Warnstufen und den Inzidenzen gelten für Selbsthilfegruppen – wie für alle Bürger\*innen – weiterhin Abstand- und Hygienemaßnahmen (§ 1 CoronaVO) sowie die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske in öffentlichen Räumen und im Rahmen eines Besuchs- und Kundenverkehrs zugänglichen Innenräumen (§ 4 CoronaVO).

Für Selbsthilfegruppen besteht eine medizinische Maskenpflicht im Innenbereich, bis die Sitzplätze eingenommen werden. Zudem muss ein Hygienekonzept nach § 5 CoronaVO vorliegen. Bei einem Treffen mit mehr als 25 Personen oder bei der Durchführung von Testungen vor Ort gem. § 7 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 CoronaVO müssen die Daten der Teilnehmenden erhoben und dokumentiert werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 8 und 10).

## Regelungen für Treffen von Selbsthilfegruppen nach dem Warnstufenkonzept

Ausführliche Informationen zu Zusammenkünften (und somit Treffen von Selbsthilfegruppen) finden Sie in § 8 CoronaVO "Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen bis zu 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern" sowie im „[Warnstufenkonzept \(ab dem 12.12.2021\)](#)“. Informationen zur Sitzplatzverteilung finden Sie in § 8 Abs. 6 b CoronaVO.

### Begriffserklärung:

- **3G = vollständig Geimpfte oder Genesene oder Personen mit negativem PoC / PCR-Test**
- **2G = nur vollständig Geimpfte oder Genesene (plus Ausnahmen, s. § 7 Abs. 5 und 6 CoronaVO)**
- **2Gplus = nur vollständig Geimpfte oder Genesene mit negativem PoC/PCR-Test (plus Ausnahmen, s. § 7 Abs. 5 und 6 CoronaVO)**

### Ausnahmen bei 2Gplus:

Auf die Vorlage eines Nachweises über eine negative Testung wird verzichtet, wenn eine vollständig geimpfte Person, entweder einen Nachweis über eine Auffrischimpfung oder einen Nachweis über eine (Durchbruchs-)Infektion und Genesung nach dem Vorliegen einer vollständigen Schutzimpfung vorlegen kann (s. § 7 Abs. 6 CoronaVO).

### Neuinfizierte über 35 (ohne Warnstufe):

- Selbsthilfegruppen müssen ab einer Teilnehmer\*innenzahl von mehr als 25 Personen die 3G-Regel anwenden sowie die Daten der Teilnehmenden erheben und dokumentieren.
- Es besteht eine medizinische Maskenpflicht im Innenbereich, bis die Sitzplätze eingenommen werden.

### Warnstufe 1:

- Selbsthilfegruppen müssen ab einer Teilnehmer\*innenzahl von mehr als 25 Personen in geschlossenen Räumen die 2G-Regel anwenden.
- Es besteht eine medizinische Maskenpflicht im Innenbereich, bis die Sitzplätze eingenommen werden.
- Findet das Treffen unter freiem Himmel statt, ist ab 25 Personen die 3G-Regel anzuwenden.
- Die Daten der Teilnehmenden – bei Innen- und Außenveranstaltungen – müssen erhoben und dokumentiert werden.

### Warnstufe 2:

- Selbsthilfegruppen müssen ab einer Teilnehmer\*innenzahl von mehr als 15 Personen in geschlossenen Räumen die 2Gplus-Regel anwenden (Ausnahmen siehe oben).

- Der zusätzliche Nachweis über eine negative Testung muss nicht vorgelegt werden, wenn die Zahl der Teilnehmenden 70 Prozent der Personenkapazität der Einrichtung nicht überschreitet (⇒ dann kann statt 2GPlus- die 2G-Regelung angewendet werden).
- Medizinische Masken sind nicht mehr ausreichend. Gruppenteilnehmer\*innen müssen drinnen – bis zum Sitzplatz – eine FFP2-Maske tragen.
- Findet das Gruppentreffen im Außenbereich statt, gilt ab 15 Teilnehmenden die 2G-Regel.
- Die Daten der Teilnehmenden – bei Innen- und Außenveranstaltungen – müssen erhoben und dokumentiert werden.

### Warnstufe 3:

- Selbsthilfegruppen müssen ab einer Teilnehmer\*innenzahl von mehr als 10 Personen in geschlossenen Räumen oder im Außenbereich die 2Gplus-Regel anwenden (Ausnahmen siehe oben).
- Der zusätzliche Nachweis über eine negative Testung muss nicht vorgelegt werden, wenn die Zahl der Teilnehmenden 70 Prozent der Personenkapazität der Einrichtung nicht überschreitet (⇒ dann kann statt 2GPlus- die 2G-Regelung angewendet werden).
- Medizinische Masken sind nicht mehr ausreichend. Gruppenteilnehmer\*innen müssen drinnen und draußen - auch im Sitzen - eine FFP2-Maske tragen.
- Die Daten der Teilnehmenden – bei Innen- und Außenveranstaltungen – müssen erhoben und dokumentiert werden.

**Für Selbsthilfegruppen in Hotspotregionen gelten die Regelungen aus der Warnstufe 3.**

### Wichtige Hinweise

- **24.12.2021 - 2.1.2022: In diesem Zeitraum gilt für ganz Niedersachsen die Warnstufe 3.**
- In den Fällen, wo keine Warnstufe besteht oder im Außenbereich 3G vorgeschrieben ist, haben Selbsthilfegruppen trotzdem die Möglichkeit sich für eine Regelung nach 2G zu entscheiden (s. § 8 Abs. 8 CoronaVO).
- Selbsthilfegruppen sollten sich immer bei dem Vermieter / der Vermieterin der Räumlichkeiten erkundigen, welche Regelungen für die Raumnutzung vorgeschrieben sind (z. B. 3G, 2G oder 2Gplus).
- Bitte beachten Sie, dass Landkreise und kreisfreie Städte in bestimmten Fällen Allgemeinverfügungen für weitere Regelungen festlegen können. Diese werden vom jeweiligen Landkreis bekannt gegeben und veröffentlicht (z. B. auf der entsprechenden Website). Zuständig sind Ordnungs- oder Gesundheitsämter.

### In eigener Sache

Im Zeitraum vom 23.12.2021 bis zum 7.1.2022 ist das Büro nicht besetzt. Ab dem 10.1.2022 sind wir wieder erreichbar.

Der nächste Infobrief wird frühestens in der zweiten Januarhälfte erscheinen!

Wir wünschen Ihnen frohe Weihnachten.

Bleiben Sie gesund!

Anja Eberhardt, Dörte von Kittlitz und Elke Tackmann



**Selbsthilfe-Büro**  
**Niedersachsen**